



HELLENISCHE REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, RELIGION
UND SPORT
STAATLICHE STIPENDIENSTIFTUNG
(IKY)

Ministerium für
digitale
Verwaltung,
Hellenische
Republik

Digital unterzeichnet vom
Ministerium für digitale
Verwaltung, Hellenische
Republik
Datum: 2023.10.04
14:12:14 EEST
Der Grund:
Standort: Athen

Nea Ionia, 04/10/2023
A.P.: 21133

DIREKTION FÜR INTERNATIONALE SONDERPROGRAMME
VORRÄTE

TMHMA AUSLANDSSTIPENDIEN UND
BILDUNGSAUSTAUSCH

AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG

"Programm zur Förderung des Austauschs und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Griechenland und Deutschland IKYDA 2024"

Die Staatliche Stiftung für Stipendien (IKY) gibt im Rahmen eines bilateralen Abkommens mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) ein Stipendienprogramm zur Förderung des Austauschs und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Griechenland und Deutschland bekannt. Dabei werden die Bestimmungen des Programms angewandt, die durch den gemeinsamen Beschluss des Finanzministers und des Ministers für Bildung und religiöse Angelegenheiten (Regierungsanzeiger 3450/B/23-5-2023) genehmigt wurden.

Diese Zusammenarbeit erfolgt durch Teams von Wissenschaftlern oder Forschern aller Fachrichtungen, die von einem wissenschaftlichen Leiter pro Team und Land geleitet werden und gemeinsam ein Forschungsprojekt mit gegenseitigen Austauschbesuchen entwickeln und durchführen.

IKYDA 2024 fördert Forschungsprojekte mit einer **Laufzeit von 12 oder 24 Monaten, die am 1.7.2024 beginnen und spätestens am 30.6.2026 enden.**

Die Frist für die Einreichung von Anträgen und Vorschlägen endet am 15.12.2023.

KAPITEL 1. ZIELE DES PROGRAMMS

Die Staatliche Stiftung für Stipendien (IKYD) und der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) führen das IKYDA-Programm im Rahmen eines bilateralen Abkommens mit einer maximalen Förderdauer von zwei (2) Jahren durch, um die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Griechenland und Deutschland weiter auszubauen.

Ziel des Programms ist es, die Forschung zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen beider Länder zu stärken. Die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte auf hohem akademischen Niveau zielt darauf ab, a) die bilaterale Forschung im Hinblick auf eine weitere Zusammenarbeit in der Zukunft zu fördern, b) vor allem jungen Wissenschaftlern durch Mobilität zur

Partnereinrichtung in Deutschland Forschungserfahrungen in einem internationalen Umfeld zu ermöglichen. Im Rahmen der durchzuführenden Projekte wird angestrebt, (a) gemeinsame Forschungsergebnisse zu erzielen, (b) internationale Sammelpublikationen zu erstellen.

KAPITEL 2. EINREICHUNG DER ANTRÄGE UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Der Antrag wird bei der zuständigen Nationalen Agentur des jeweiligen Landes (I.K.Y. für Griechenland - DAAD für Deutschland) durch den wissenschaftlichen Leiter der jeweiligen Gruppe von Wissenschaftlern oder Forschern eingereicht.
2. Der dem Förderantrag beigelegte Forschungsvorschlag wird zuvor mit der Partnereinrichtung in Deutschland abgestimmt und enthält eine detaillierte Beschreibung der Ziele, Ergebnisse und Aktivitäten des Forschungsprojekts im Rahmen der deutsch-griechischen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Beteiligung und Komplementarität der Teams.
3. Der wissenschaftliche Betreuer und die Mitglieder des griechischen Forschungsteams müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - α) Der wissenschaftliche Betreuer muss ein derzeitiges Fakultätsmitglied oder ein Forscher der Besoldungsgruppe A, B oder C einer griechischen Forschungseinrichtung sein,
 - β) Die Teammitglieder sollten aktive Fakultätsmitglieder oder Forscher aus griechischen Forschungseinrichtungen oder Postdoktoranden oder Doktoranden oder Studenten sein, die ein Aufbaustudium absolvieren.
4. Das Forschungsteam eines jeden Landes sollte aus mindestens drei (3) Mitgliedern, einschließlich des wissenschaftlichen Leiters, und höchstens sechs (6) Mitgliedern, einschließlich des wissenschaftlichen Leiters, bestehen.
5. Die Teilnahme an dem Forschungsteam ist im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Einrichtungen aus Griechenland möglich.
6. Es ist nicht erlaubt, mehr als einen Antrag im Namen des wissenschaftlichen Direktors einzureichen, noch darf er/sie oder ein Mitglied des Forschungsteams an einem anderen IKYDA-Projektkandidaten oder einem laufenden IKYDA-Projekt teilnehmen.
7. Wissenschaftliche Leiter von IKYDA-Forschungsprojekten, die im Rahmen früherer IKYDA-Programme gefördert wurden, können nach Ablauf von vier (4) Jahren nach Beginn der vorangegangenen Förderung einen neuen Vorschlag einreichen.

KAPITEL 3. ERFORDERLICHE BELEGE

1. Antrag, in der speziellen digitalen Form der I.K.Y., die als feierliche Erklärung des Gesetzes dient. 1599/1986
2. Entwurf eines Forschungsvorschlags auf dem speziellen Formular des ICF, der eine detaillierte Beschreibung des Forschungsprojekts (5 bis 10 Seiten) in griechischer oder englischer Sprache enthält:
 - Umfang und Ziele des Projekts
 - Methodik der Projektdurchführung
 - Erwartete Ergebnisse
 - Detaillierte Beschreibung der Arbeitsmodule und der zu erbringenden LeistungenIm Entwurf des Forschungsvorschlags werden auch die Planung der Besuche (ungefähre Reisedaten werden angegeben) für den beantragten Finanzierungszeitraum und das Budget detailliert beschrieben.
3. Lebensläufe des wissenschaftlichen Direktors und der Mitglieder des griechischen Forschungsteams.
4. Lebenslauf des wissenschaftlichen Leiters des deutschen Forschungsteams.

5. Eine Liste der Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Betreuer zum Thema des Forschungsvorschlags, die in den letzten fünf Jahren veröffentlicht wurden.
6. Eine vom wissenschaftlichen Betreuer unterzeichnete Bescheinigung über die Teilnahme der Mitglieder des Forschungsteams an dem spezifischen Forschungsprojekt.
7. Eine Erklärung des wissenschaftlichen Leiters, dass er/sie nur einen Antrag für das betreffende IKYDA-Projekt gestellt hat und dass er/sie und die Mitglieder des Forschungsteams nicht an einem anderen IKYDA-Projektkandidaten oder einem laufenden IKYDA-Projekt beteiligt sind.
8. Eine Erklärung des wissenschaftlichen Betreuers, dass das Forschungsprojekt nicht von einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung in Griechenland oder im Ausland finanziert wird.
9. Unterstützende Dokumente für die Mitglieder des Forschungsteams:
 - α) Im Falle von Postgraduierten/Dritten oder Doktoranden eine Bescheinigung des Sekretariats des betreffenden Fachbereichs, aus der ihr besonderer Status hervorgeht
 - b) bei Inhabern eines Doktorgrades eine Kopie des Grades
 - c) Im Falle von Postdoktoranden eine Bescheinigung des Sekretariats des Fachbereichs/der Fakultät, an dem/der sie als Postdoktorand tätig sind.

Ein Antrag auf Förderung wird nur berücksichtigt, wenn ein entsprechender Antrag eines deutschen Partners beim DAAD vorliegt. Dies wird bei der Einreichung dokumentiert:

- der ersten Seite der deutschen Anmeldung,
- eine halbseitige Zusammenfassung des Forschungsprojekts in griechischer und englischer Sprache, die von beiden wissenschaftlichen Betreuern unterzeichnet ist

KAPITEL 4. FRIST UND VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG DES ANTRAGS

1. Der Antrag, der Entwurf des Forschungsvorschlags und die erforderlichen Unterlagen, wie in Kap. 3 dieses Dokuments sind von dem wissenschaftlichen Leiter des Forschungsprojekts einzureichen.
2. Das Bewerbungsformular steht den Interessenten ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, alle Felder auszufüllen und das Formular gemäß den nachstehenden Anweisungen einzureichen.

3. Einreichung der Online-Bewerbung

- 3.1 Die Bewerbungen müssen bis zum 15.12.2023 (Ortszeit) online über die Online-Bewerbung eingereicht werden.
14.00 unter <https://ams.iky.gr>
- 3.2 Die Sprache der Bewerbung ist Griechisch und gegebenenfalls Englisch. Der Entwurf des Forschungsvorschlags muss in Griechisch oder Englisch verfasst sein.
- 3.3 Mit der Einreichung ihrer Bewerbung akzeptieren die Interessenten die Bedingungen der Aufforderung in vollem Umfang.
- 3.4 Nach der endgültigen Online-Übermittlung der Bewerbung können keine Änderungen mehr an den Bewerbungsdaten vorgenommen werden.
- 3.5 Der Antrag ersetzt die eidesstattliche Versicherung der betreffenden Person gemäß Gesetz 1599/86, dass:
 - a) die Bedingungen dieses Aufrufs und des entsprechenden CIP gelesen hat und sie vollständig und bedingungslos akzeptiert,

(b) alle im Antragsformular und den beigefügten Unterlagen gemachten Angaben korrekt sind und der Antragsteller die in Kapitel 2 der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Teilnahmebedingungen erfüllt,

(c) nur einen Antrag im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht hat

(d) weiß, dass der Antrag nicht berücksichtigt wird, wenn der Antrag des deutschen Partners nicht fristgerecht eingereicht wird

3.6 Die folgenden Dokumente werden der Online-Bewerbung im PDF-Format beigefügt (max. 1 Mb/Dokument):

3.6.1 Entwurf eines Forschungsvorschlags für die besondere Form des I.K.Y.

3.6.2 Lebenslauf des wissenschaftlichen Leiters des griechischen Forschungsteams

3.6.3 Lebensläufe der Mitglieder des griechischen Forschungsteams

3.6.4 Lebenslauf des wissenschaftlichen Leiters des deutschen Forschungsteams

3.6.5 Eine vom wissenschaftlichen Betreuer unterzeichnete Bescheinigung über die Teilnahme der Mitglieder des Forschungsteams an dem spezifischen Forschungsprojekt

3.6.6 Eine Erklärung des wissenschaftlichen Leiters, dass er/sie nur einen Antrag für das betreffende IKYDA-Projekt gestellt hat und dass er/sie und die Mitglieder des Forschungsteams nicht an einem anderen IKYDA-Projektkandidaten oder einem laufenden IKYDA-Projekt beteiligt sind

3.6.7 eine Erklärung des wissenschaftlichen Betreuers, dass das Forschungsprojekt von keiner anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung in Griechenland oder im Ausland finanziert wird

3.6.8 Titelseite der deutschen Anwendung

3.6.9 Unterstützende Dokumente für Mitglieder des Forschungsteams :

3.6.9.a eine Bestätigung des Sekretariats des zuständigen Fachbereichs über den Status eines Doktoranden oder Postgraduierten

3.6.9.b eine Kopie des Doktorgrades

3.6.9.c eine Bescheinigung über die Durchführung von Postdoc-Forschungen vom Sekretariat des jeweiligen Fachbereichs/Fakultät

3.6.10 Abschlussbericht (nur im Falle einer früheren Zusammenarbeit mit derselben Universität/Forschungseinrichtung im Rahmen des IKYDA-Programms)

3.7 Nach erfolgreicher Einreichung - Identifizierung des Online-Antrags - erhalten die Antragsteller eine E-Mail mit dem Code für die Online-Einreichung ihres Antrags. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen wird das InVeKoS ihnen per E-Mail das Aktenzeichen ihres Antrags mitteilen.

3.8 Information -Administrative und technische

Unterstützung Administrative Unterstützung :

P. Afentaki, Tel.: 210 3726331, E-Mail: afparaskevi@iky.gr,

M. Xarchoulakou, 210 3726348, mxarhou@iky.gr

Technische Unterstützung für die Online-Bewerbung erhalten Sie unter folgender Adresse:

techsupport@iky.gr

KAPITEL 5. DAUER DER FORSCHUNGSPROJEKTE

Die Gesamtdauer der Finanzierung eines Forschungsprojekts wird zu Beginn im Antragsformular angegeben und zusammen mit dem Vorschlag genehmigt; sie wird auf ein oder zwei aufeinander folgende Jahre festgelegt.

KAPITEL 6. FINANZIERUNG VON FORSCHUNGSPROJEKTEN

Das Budget für jedes Forschungsprojekt sollte 10.000,00 EUR pro Jahr nicht überschreiten und deckt Reisekosten und Tagegelder ab. Der im Erstantrag eines jeden Vorschlags vorgesehene Betrag ist verbindlich, und es kann nicht mehr als der veranschlagte Betrag gewährt werden.

Die Reisekosten jedes Mitglieds des Forschungsteams werden zunächst vom Teilnehmer getragen, dem das ICS anschließend nur den Wert der erstattungsfähigen Tickets und das Tagegeld erstattet, und zwar nach Abschluss des wissenschaftlichen Besuchs und nach Vorlage der folgenden Originaldokumente:

- Nachweis des Kaufs eines Flug- und/oder Bahntickets und/oder eines Bustickets und/oder eines Tickets der Economy-Klasse mit Gepäck (das im Ticketpreis enthalten sein sollte) auf den Namen des Teilnehmers (keine Zahlungsbestätigung). Es werden keine zusätzlichen Kosten für etwaiges Übergepäck übernommen.
- Fahrkarten für die Economy-Klasse.
- Bordkarten.
- Teilnahmebestätigung des deutschen Partners für die jeweiligen Termine

KAPITEL 7. FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

1. Reisen des Forschungsteams in ein anderes Land als Deutschland werden nicht gefördert, auch wenn sie integraler Bestandteil des Projekts sind

2. Die Besuche bei der Partnereinrichtung müssen mindestens sieben (7) aufeinanderfolgende Tage (einschließlich zwei Reisetage) dauern und dürfen bei Kategorie 1 bis zu einem (1) Monat und bei Kategorie 2 bis zu zwei (2) Monaten dauern.

3. Die Reisen finden das ganze Jahr über statt.

4. Während der Dauer der Finanzierung des Forschungsprojekts kann ein Mitglied auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des wissenschaftlichen Leiters, dem die erforderlichen Nachweise für das neue Mitglied beizufügen sind, ersetzt werden. Eine Änderung der Anzahl der Mitglieder des Forschungsteams ist nicht zulässig. Die finanziellen Leistungen, aufgeschlüsselt nach Kategorien, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

FINANZIERUNG WÄHREND EINES AUFENTHALTS IN DEUTSCHLAND	
1. die Entschädigung während des Aufenthalts in der Partnerstiftung	
KATEGORIE 1	KATEGORIE 2
- ALLE GRADES - FORSCHER/STUDENTEN A, B und C - INHABER EINES DOKORTITELS	- PHD-KANDIDATEN - POSTGRADUIERTE STUDENTEN
1-20 Tage: 90,00 Euro pro Tag	1-20 Tage: 80,00 Euro pro Tag
21-30 Tage: 70,00 Euro pro Tag	21- 30 Tage: 60,00 Euro pro Tag
	31. Tag -60 Tage : 50,00 Euro pro Tag
2. die Kosten für Fahrkarten für Reisen nach und innerhalb Deutschlands, sofern zutreffend	
bis zu 560,00 EUR (pro Besuch)	bis zu 560,00 EUR (pro Besuch)

KAPITEL 8. AUSWAHLKRITERIEN

Während des Auswahlverfahrens werden sie bewertet:

- Die Qualität des Forschungsprojekts (50 Punkte) [a. Präsentation des Vorschlags und insbesondere Klarheit der Ziele und der Methodik (10 Punkte); b. Wissenschaftliches Niveau des Vorschlags - Aktualität und Innovationsgrad (10 Punkte); c. Beteiligung von Nachwuchswissenschaftlern (30 Punkte), z. B. die Beteiligung von Doktoranden oder Postdoktoranden, die in den letzten fünf Jahren promoviert haben].
- Wissenstransfer zwischen den kooperierenden Forschungsteams. Der Mehrwert (in Bezug auf Thema, Institution, Interdisziplinarität) der Zusammenarbeit für beide Forschungsteams. Das Potenzial für die wissenschaftliche und möglicherweise industrielle Verwertung der Ergebnisse des Forschungsprojekts (20 Punkte).
- Möglichkeit der Fortsetzung der Zusammenarbeit nach Beendigung des vom I.K.Y. geförderten Programms (5 Punkte).
- Die formale und inhaltliche Qualifikation der Mitglieder jedes wissenschaftlichen Teams. Für den Forschungsvorschlag relevanter Hintergrund (20 Punkte).
- Komplementarität der Teams der beiden Partner in Bezug auf den Forschungsvorschlag (in Bezug auf Methode, Inhalt, Ausstattung usw.) (5 Punkte).

Ein Forschungsprojekt, das sich auf wissenschaftliche Themen allgemeiner Art bezieht, wird nicht als förderfähig angesehen

KAPITEL 9. BEWERTUNGSVERFAHREN

- Prüfung der formalen Voraussetzungen, der Förderfähigkeit, der Vollständigkeit der Unterlagen usw.
- Die erste Phase der Bewertung findet am Sitz jeder nationalen Einrichtung statt und wird von Gutachtern durchgeführt, die sich aus Fakultätsmitgliedern oder Forschern der in jedem Land benannten Forschungszentren des ICS-Ausschusses zusammensetzen. Der Prozess wird mit der Auswahl der Forschungsprojekte durch ein gemischtes griechisch-deutsches Gremium von Gutachtern abgeschlossen.

KAPITEL 10. MITTEILUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse werden am 3.6.2024 gleichzeitig auf der Website des jeweiligen Landes veröffentlicht.

KAPITEL 11. AUSSERGEWÖHNLICHE PROGRAMME - AUSSERGEWÖHNLICHE AUSGABEN

Das IKYDA-Programm deckt keine Kosten ab:

- Bestehende deutsch-griechische Forschungs- und Technologieprogramme, die aus anderen Quellen finanziert werden und den Austausch von Wissenschaftlern finanziell unterstützen.
- Reine Bildungsprogramme (Sprachlernprogramme, Seminare, Teilnahme an Konferenzen usw.).
- Ausgaben für die Grundausstattung des Labors und Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Labormaterialien.

KAPITEL 12. BERICHT ÜBER DAS ERREICHTE

Der wissenschaftliche Leiter jedes Forschungsprojekts ist verpflichtet, dem ICS Fortschrittsberichte vorzulegen, in denen der Projektfortschritt, etwaige Veröffentlichungen in angesehenen internationalen Fachzeitschriften oder wissenschaftliche Auszeichnungen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben haben, beschrieben werden. Der wissenschaftliche Leiter und die Mitglieder des Forschungsteams werden in ihren Veröffentlichungen und Papieren erwähnen, dass das Forschungsprojekt durch das "Programm zur Förderung des Austauschs und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Griechenland und Deutschland IKYDA" 2024 finanziert wurde.

KAPITEL 13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Alle Fragen, die sich während der Durchführung des Programms ergeben und nicht in diesem Beschluss enthalten sind, werden durch Entscheidungen des I.K.Y.-Verwaltungsrats geregelt.

Der Präsident des Verwaltungsrats der I.K.Y.

Michael Koutsilieris

Emeritierter Professor der Medizinischen Fakultät, Hellenische Akademie der Wissenschaften